

Entschließungsantrag

der Abgeordneten **Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Sylvia Kotting-Uhl, Stephan Kühn, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sven-Christian Kindler, Friedrich Ostendorff, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksachen 17/8877, 17/9152 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Gesetzesnovelle gefährdet die Energiewende durch eine drastische Bremfung des Ausbaus der Solarenergie ab Mitte dieses Jahres. Sie bedroht zehntausende Arbeitsplätze in einer Zukunftsbranche und legt den Grundstein für einen Ausstieg aus dem erfolgreichen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Dank des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat die Photovoltaik (PV) in Deutschland einen sensationellen Aufschwung erlebt. Über 100 000 Arbeitsplätze in der deutschen Solarindustrie und im Handwerk sind Ergebnis dieser Erfolgsgeschichte. Mehr als eine Million Haushalte erzeugen heute sauberen Solarstrom auf dem eigenen Dach und haben sich dadurch von Atomenergie, Kohle und den großen Energiekonzernen teilweise unabhängig gemacht. Nach 3,2 Prozent im Vorjahr dürfte der Anteil der Sonnenenergie am gesamten Stromverbrauch dieses Jahr erstmals die 5-Prozent-Marke erreichen. Der weitere Ausbau der Photovoltaik ist für den Erfolg der Energiewende, die Erreichung der Klimaziele und die Stärkung des Industriestandorts Deutschland unverzichtbar.

Technischer Fortschritt und die durch das EEG angestoßene Massenproduktion haben in den letzten Jahren zu beachtlichen Kostensenkungen für Photovoltaikanlagen geführt. Es ist richtig, diese Kosteneinsparungen durch regelmäßige Kürzungen der EEG-Einspeisevergütung an die Stromverbraucher weiterzugeben. Dabei rechtfertigt die Marktentwicklung einen weiteren Absenkungsschritt um 20 Prozent in diesem Jahr. Der steile Preisverfall hat zudem zu einer Überhitzung des Marktes geführt. In den Jahren 2010 und 2011 lag der tatsächliche PV-Ausbau mit jeweils rund 7,5 Gigawatt neu installierter Leistung nicht nur über den Ausbauzielen der Bundesregierung, sondern auch über den Prognosen und Zielen der PV-Branche selbst. Die Auswirkungen eines Ausbaus in dieser

Größenordnung auf die Netze unterliegen noch der Diskussion. Ein Korridor von zunächst 4,5 bis 5,5 Gigawatt ist hingegen sinnvoll. Der von der Bundesregierung vorgesehene Ausbaukorridor von 2 500 bis 3 500 Megawatt Zubau pro Jahr ist zu niedrig und sollte nicht ab 2014 um 400 Megawatt pro Jahr gerade dann weiter abgesenkt werden, wenn Solarstrom immer günstiger wird. Ein stärkerer Zubau ist ab 2014 anzustreben, wenn die Kostenentwicklung dies zulässt, die Netzfragen umfassend geklärt sind sowie ausreichend kostengünstige und umweltverträgliche Speichertechnologien verfügbar sind. Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, benötigen wir einen stärkeren Ausbau der erneuerbaren Energien und eine engagierte Energieeffizienzpolitik an Stelle des im Gesetzentwurf vorgesehenen stark rückläufigen Ausbaus.

Mit dem Beschluss zum Ausstieg aus der Atomenergie hat die Bundesregierung im letzten Jahr gleichzeitig die Energiewende beschlossen. Die Photovoltaik spielt in der Energiewende eine entscheidende Rolle, um die fossilen und atomaren Energieträger abzulösen. Im Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie hatte die Bundesregierung bereits ein Jahr vor der Energiewende ein Ausbauziel von 52 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2020 an die Europäische Kommission gemeldet. Vor dem Hintergrund der Reaktorkatastrophe von Fukushima und der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende sollte dieses Ziel angehoben werden. Die Gesetzesnovelle wird aber dazu führen, selbst das gemeldete Ziel nicht zu erreichen, was sich in dem vorgesehenen Ausbaukorridor widerspiegelt, der jährlich fallende Zuwächse vorsieht.

Für breite Anlagensegmente werden die Vergütungssätze in der Einmalabsenkung zu stark abgesenkt und das Grundprinzip des EEG – die vollständige Vergütung des eingespeisten Stroms aus erneuerbaren Energien – wird durch das Marktintegrationsmodell ausgeöhlt.

Die Regelungen zum sogenannten Marktintegrationsmodell sind nicht geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Eine Deckelung der Vergütung auf 80 bzw. 90 Prozent des eingespeisten Stroms wird nicht zu einer Vermarktung der übrigen Strommengen führen, da eine Vermarktung gerade bei kleinen Anlagen mehr Kosten verursachen würde, als Erlöse zu erzielen. Deshalb bedeutet diese Regelung eine zusätzliche Kürzung der Vergütung und eine Aushöhlung des Prinzips des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Zudem werden gerade bei kleinen Dachanlagen unnötige Kosten sowohl auf Seiten der Anlagenbetreiber als auch der Netzbetreiber generiert. Im Ergebnis würden die Kosten des EEG ohne jeglichen Nutzen erhöht. Zudem werden vor allem kleinere Netzbetreiber den zusätzlichen bürokratischen Aufwand kaum leisten können. Im Segment der kleinen Freiflächenanlagen bis 1 MW wird der Anteil, der selbstvermarktet werden soll, nicht mehr in die Finanzierung der Projekte eingerechnet werden, wodurch Investoren einen höheren finanziellen Eigenanteil einbringen müssen. Dies wird zu einer stark verringerten Anzahl an Projekten führen.

Die Vergütungssenkungen der Gesetzesnovelle fallen sehr drastisch aus und lösen absehbar eine neue Stichtagspanik mit übermäßigen Zubauten vor Inkrafttreten der Neuregelung aus. Die Novelle vergrößert damit genau das Problem, das sie vorgeblich beheben soll. Auf die bereits erfolgte Degression von 15 Prozent zu Anfang des Jahres werden einzelne Anlagengrößen zusätzlich um bis zu 37 Prozent weniger Vergütung erhalten. Dazu trägt auch die Zusammenlegung unterschiedlicher Vergütungsklassen bei, was künftig zu einer Gleichbehandlung von Anlagen zwischen 11 Kilowatt und 1 000 Kilowatt installierter Leistung führt. Größere Anlagen sind aufgrund von Skalierungseffekten relativ kostengünstig zu betreiben als kleinere Anlagen. Dies führt zu einer Diskriminierung von kleineren Anlagen. Auch die willkürliche Begrenzung der Vergütung für Freiflächenanlagen auf eine installierte Leistung von 10 Megawatt ist kontraproduktiv, denn so werden gerade die kosteneffizientesten Photovoltaikanlagen nicht mehr gebaut werden.

II. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1. die Bundesregierung aufzufordern, künftig weitere Versuche zu unterlassen, über Verordnungsermächtigungen substantielle Bestandteile des EEG wie z. B. Vergütungshöhen und eingespeiste Strommenge am Deutschen Bundestag und Bundesrat vorbei eigenmächtig zu entscheiden;
2. das untaugliche und teure Marktintegrationsmodell, das einen Einstieg in den Ausstieg aus der Förderung der erneuerbaren Energien bedeutet, auch für Anlagen unterhalb 1 MW zu streichen;
3. die Anlagenvergütungsklassen des bestehenden EEG beizubehalten und die übermäßigen Kürzungen der Vergütung von bis zu 37 Prozent zurückzunehmen;
4. zur Entlastung der Stromverbraucher
 - a) das Kostensenkungspotenzial der Photovoltaik durch eine einmalige Vergütungsabsenkung um 20 Prozent für alle Anlagentypen zu nutzen,
 - b) den bisherigen Eigenverbrauchsbonus als Speicherbonus fortzuführen,
 - c) die besondere Ausgleichsregelung dahingehend zu modifizieren, dass nur noch energieintensive Unternehmen privilegiert werden, die im internationalen Wettbewerb stehen, und so die zunehmende Kostenverschiebung von Unternehmen auf Privathaushalte zu beenden – hierzu zählen u. a. die Unternehmen des Stein- und Braunkohlebergbaus,
 - d) die Mitnahmeeffekte bei der Marktpremie umgehend drastisch zu reduzieren;
5. den Ausbaukorridor auf einen Zubau von 4 500 bis 5 500 Megawatt pro Jahr anzuheben und diesen Korridor ab 2014 weiter nach oben anzupassen, soweit die Kostenentwicklung und der Stand der Netzintegration inklusive Verfügbarkeit von Speichern dies zulassen;
6. die 1 000-MW-Degressionsstufen an den in Nummer 5 genannten Ausbaukorridor anzupassen, wobei die bisher gültige Basisdegression von 9 Prozent beizubehalten und die maximale Degression bei Überschreiten des Ausbaukorridors weiterhin auf maximal 24 Prozent zu begrenzen sind. Statt wie bislang halbjährlich soll die Absenkung monatlich erfolgen;
7. den 1. Juli 2012 als Beginn der Berechnungsperiode für die Ermittlung des Zubaus festzulegen, da ansonsten ein aussagekräftiges Ergebnis angesichts des durch die starke Kürzung verursachten hohen Zubaus im Frühjahr 2012 nicht zu erreichen ist;
8. die Größenbeschränkung für Freiflächenanlagen wieder zu streichen;
9. die 70-Prozent-Abregelung wieder abzuschaffen und durch eine Regelung zu ersetzen, die das Ziel der Netzstabilität besser erreicht und zugleich weniger Kosten verursacht;
10. den Anlagenbetreibern explizit das Recht einzuräumen, einen eigenen geichten Zähler zu betreiben;
11. die Kosten für die Umrüstung der Wechselrichter zur Lösung der 50,2-Hertz-Problematik auf die Netzentgelte und nicht zur Hälfte auf die EEG-Umlage umzulegen.

Berlin, den 27. März 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

